

Jugendkriminalität – zwischen Sanktion und Prävention

Dagmar Dicks-Xarhakos, Simmerath



Jugendkriminalität ist ein Gradmesser für die Lage von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Klasse: 7/8

Dauer: 8 Stunden

Arbeitsbereich: Problemfelder der Moral / Recht, Staat und Gesellschaft

Jugendliche Straftäter und unser Umgang mit ihnen stehen immer wieder im Fokus der öffentlichen, häufig plakativ geführten Diskussion. Diese Einheit beleuchtet die Themen „Prävention“ und „Sanktion von Jugendkriminalität“ aus der Sicht Jugendlicher.

Welchen Rechtsstatus haben Jugendliche? Auf der Grundlage welcher Gesetze entscheiden Gerichte über jugendliche Straftäter? Welche Ursachen hat Jugendkriminalität? Welche Sanktionen stehen der Gesellschaft zur Verfügung? Wie können wir Jugendkriminalität entgegenwirken?

In Gruppen erarbeiten sich die Lernenden Vorschläge für Verbesserungen im Umgang der Gesellschaft mit jugendlichen Straftätern. Im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung und einer die Einheit abschließenden Fishbowl-Diskussion üben sie den Perspektivwechsel und schärfen ihre Urteilskompetenz.

IV Welche methodischen Schwerpunkte setzt die Reihe?

Im methodischen Fokus der Einheit stehen Rollenspiele und kooperative Lernformen. Sie fördern die oben erläuterten Kompetenzen. Insbesondere die durch die kooperativen Lernformen vorgegebenen Strukturen² entsprechen den didaktischen Grundlagen der Praktischen Philosophie. Sie nehmen jeden Einzelnen in die Pflicht, geben Raum, eigene Gedanken zu entwickeln, ohne durch andere beeinflusst zu werden, und fordern dennoch von jedem Einzelnen, Verantwortung für die Gruppe und deren Arbeitsergebnisse zu übernehmen.

V Wie ist die Reihe aufgebaut?

Stunde 1: Recht und Verantwortung – was heißt das konkret?

Das Bild der Justitia (M 1) dient als Einstieg in die Auseinandersetzung mit dem Thema „Recht und Gerechtigkeit“. Im Zuge der Interpretation des Bildes werden Grundlagen unseres Rechtssystems erarbeitet. Im Gespräch reflektieren die Lernenden die Schwierigkeiten, in denen sich „Richtende“ befinden, ohne Ansehen der Person gerecht zu urteilen, ein pädagogisch sinnvolles Strafmaß zu finden und zugleich den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden. Text M 2 informiert über die ab dem 14. Lebensjahr geltende Strafmündigkeit. In einem stummen Schreibgespräch erörtern die Lernenden, ob Jugendliche in diesem Alter für ihr Tun bereits die volle Verantwortung übernehmen können.

Stunde 2 und 3: Dumm gelaufen! – Schon stehen sie vor Gericht

Eine Kurzgeschichte (M 3) berichtet von drei Jugendlichen, die straffällig werden. Die Erzählung endet vor der Tür des Gerichts. In Form eines Rollenspiels vollziehen die Lernenden die Gerichtsverhandlung nach. Rollenkarten (M 4) unterstützen sie dabei und zeigen unterschiedliche Perspektiven auf das Geschehen auf.

Stunde 4: Wo liegen die Ursachen von Kriminalität?

Die 1931 von Erich Kästner verfasste Ballade vom Nachahmungstrieb (M 5) verdeutlicht, dass Gewalt, die von Kindern oder Jugendlichen ausgeht, nicht neu ist. Die Suche nach den Ursachen (M 6) hat für die Prävention zentrale Bedeutung.

Stunde 5 und 6: Welche Strafe ist die richtige?

Eine Power-Point-Präsentation (M 7) dient als stummer Impuls für ein Blitzlicht zu Stundenbeginn. Mithilfe einer Placemat erarbeiten sich die Lernenden ein Meinungsbild hinsichtlich verschiedener Sanktionsmöglichkeiten für jugendliche Straftäter (M 8 und M 9).

Stunde 7 und 8: Einfach wegsperren? – Eine Fishbowl-Diskussion zum Umgang mit jugendlichen Straftätern

Eine Fishbowl-Diskussion (M 11) lädt die Lernenden ein, das Thema „Sanktionsmöglichkeiten“ aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. In einem die Reihe abrundenden Leserbrief (M 12) legen sie ihre Meinung begründet dar. Diese abschließende Aufgabe kann als Lernerfolgskontrolle dienen.

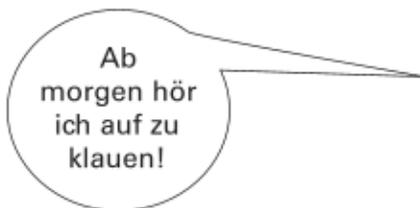
Anmerkungen

¹ Kernlehrplan Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen Praktische Philosophie S. 23.

² Vgl. hierzu Brüning, L.; Saum, T.: Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen. Neue deutsche Schule Verlagsgesellschaft. 1. Auflage, Essen 2009.

M 2 Strafmündig mit 14 – auf dem Weg in die Verantwortung

Laut Strafgesetzbuch endet mit der Vollendung des 14. Lebensjahres die Schuldunfähigkeit des Kindes. Ab diesem Zeitpunkt kann jeder Jugendliche für sein Handeln strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er reif genug ist. Anwendung findet das Jugendgerichtsgesetz.



Ab deinem 14. Geburtstag hast du in einigen Bereichen mehr Rechte. Du darfst nun zum Beispiel selbst entscheiden, ob du am Religionsunterricht teilnehmen möchtest oder nicht. Du bist religionsmündig. Freiheit ist aber immer auch mit Verantwortung verbunden. Das Rechtssystem gesteht dir zu, dass du nun mehr Dinge selbst entscheiden kannst, weil du reifer bist und auch besser beurteilen kannst, was du tust und welche Folgen dein Handeln hat. Auf der anderen Seite bedeutet dies aber auch, dass du für die Dummheiten, die du machst, ab diesem Tag selbst verantwortlich bist. Du bist strafmündig bzw. schuldfähig. Der Staat geht davon aus, dass du über ausreichend Urteilsvermögen und Erfahrung verfügst, um zu wissen, wann du eine Dummheit begehst. Hierfür kannst du von nun an auch vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Folgende Paragraphen gelten für dich, wenn du 14 Jahre alt wirst:

§ 3 JGG (Jugendgerichtsgesetz) „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. [...]“

§ 2 (1) JGG (Jugendgerichtsgesetz) „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“



Aufgabe (M 2)

Führt ein „Stummes Schreibgespräch“ zum Thema „Strafmündigkeit.“ Notiert in der Mitte eures Plakates die Frage „Weiß man mit 14 schon, was man tut?“ und tauscht euch darüber aus.

Methode: Wie führt man ein stummes Schreibgespräch?

Unter einem „Stummen Schreibgespräch“ versteht man ein Gespräch, bei dem alle Teilnehmer sich nur schriftlich untereinander austauschen. Bildet zunächst Gruppen aus vier, maximal sechs Teilnehmern. Notiert die Leitfrage, über die ihr gemeinsam diskutieren wollt, in der Mitte des Plakates. Ab jetzt dürft ihr nicht mehr laut miteinander reden. Ihr äußert euch nur noch schriftlich. Achtet darauf, dass ihr nicht nur eure Meinung zum Ausdruck bringt, sondern dass ihr auch aufeinander eingeht.



M 4 Vor dem Jugendrichter

Sonja hat mit ihren Freunden gegen das Gesetz verstoßen. Da alle drei älter als 14 Jahre sind, müssen sie sich vor Gericht für ihr Handeln verantworten. Für Sonja stellt die Tat, die heute verhandelt wird, nicht die erste Straftat dar. Sie ist bereits auffällig geworden.

Aufgabe (M 4)

Spielt die Gerichtsszene nach.

- Bildet zehn Gruppen und verteilt die Rollenkarten untereinander.
- Lest euch eure Rollenkarte sorgfältig durch. Ruft euch auch die Details aus der Geschichte noch einmal in Erinnerung und bereitet euch auf eure Rolle sorgsam vor. Auf den Rollenkarten findet ihr einige Anweisungen. Den Rest dürft ihr improvisieren. Wählt anschließend ein Mitglied aus eurer Gruppe, das die Rolle übernimmt.
- Durch die Verhandlung führt der Richter. Folgt seinen Anweisungen.

Viel Spaß!

Rollenkarten für die Gerichtsverhandlung

Richter Frenzel (freundlich, aber streng)

Leitet die Verhandlung:

- stellt die Personalien (Adresse, Alter etc.) der Jugendlichen fest.
- erteilt der Staatsanwältin das Wort. Dieser verliest die Anklage und schildert den Tathergang.
- weist die Jugendlichen auf ihr Recht hin, die Aussage zu verweigern.
- befragt die Jugendlichen einzeln zum Tathergang.
- erteilt dem Jugendgerichtshelfer das Wort.
- bittet die Eltern um eine Stellungnahme.
- ruft den Staatsanwalt für sein Abschluss-Plädoyer auf.
- gibt den Jugendlichen nochmals die Möglichkeit, sich vor der Urteilsverkündung zu äußern.
- verliest das Urteil.



© Thinkstock / Fuse.

Staatsanwältin Bremer

- verliest die Anklage und beschreibt den Tathergang aus der Sicht der Staatsanwaltschaft.
- weist in ihrem Plädoyer darauf hin, dass die Tat zwar nicht geplant war, aber – insbesondere wegen des Fahrraddiebstahls – nicht als Bagatel- le betrachtet werden kann.
- fordert unterschiedliches Strafmaß, da es sich bei Sonja um eine Wiederholungstäterin handelt und die Jugendlichen in unterschiedlichem Maß an der Tat beteiligt waren.



© Thinkstock / Tetra images.